

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Fritz Kuhn, Agnes Krumwiede, Claudia Roth (Augsburg), Tabea Rößner, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Flexibel Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung besser absichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zum 1. August 2009 eingeführte und bis Sommer 2012 befristete Sonderregelung, die kurz befristet Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung absichern sollte, hat die Betroffenen nicht erreicht. Dies zeigt der dazu vorgelegte Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Zweiter Bericht über die Inanspruchnahme der Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte nach § 123 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, SGB III, 10. November 2011). Danach haben im vergangenen Jahr lediglich 242 Personen von der Regelung profitiert. Für die allermeisten der flexibel Beschäftigten bleibt es dabei: Sie zahlen zwar Beiträge in die Arbeitslosenversicherung ein, aber wenn ihr Vertrag ausläuft, erhalten sie kein Arbeitslosengeld, sondern sind auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen.

Das sogenannte Normalarbeitsverhältnis ist für immer weniger Menschen Erwerbsrealität. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nahm die Zahl der abhängig Beschäftigten von 2009 auf 2010 um 322.000 zu. Davon waren 243.000 atypisch beschäftigt; das entspricht einem Anteil von 75 Prozent. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat zudem erhoben, dass nahezu die Hälfte aller neuen Jobs inzwischen befristet ist. Viele der davon Betroffenen haben nach wie vor - trotz der Sonderregelung - im Fall von Arbeitslosigkeit keinen Versicherungsschutz. Das bürokratische Verfahren, die Einführung von Verdienstobergrenzen und die überwiegende Berücksichtigung von nur sehr kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen schließen weiterhin die meisten flexibel Beschäftigten vom Arbeitslosengeldbezug aus.

Insbesondere KünstlerInnen, Kreative und Kulturschaffende, aber auch andere Gruppen wie z. B. NachwuchswissenschaftlerInnen und JournalistInnen sind wegen Kurzzeitengagements bzw. -beschäftigungen im Falle von Arbeitslosigkeit mangelhaft abgesichert. Dies ist weder gerecht noch weiter hinnehmbar. Für all diejenigen, deren Erwerbsleben durch kurzfristige, unterbrochene und befristete Beschäftigung gekennzeichnet ist, muss es endlich eine faire Lösung geben. Ihre Beitragszahlungen müssen ihnen auch den Bezug von Arbeitslosengeld ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. vor dem Auslaufen der befristeten Sonderregelung gemäß § 123 Absatz 2 SGB III einen Gesetzentwurf mit folgender Zielsetzung vorzulegen:

- In Zukunft soll Arbeitslosengeld schon dann gezahlt werden, wenn für mindestens vier Monate innerhalb von 24 Monaten Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt wurden. Die Anspruchsdauer steigt mit der Dauer der Beitragszahlung an, das Verhältnis von Beitrags- zu Anspruchszeiten (2:1) soll beibehalten werden. Aus der viermonatigen Beitragszahlung ergibt sich dann ein zweimonatiger Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei sechs Monaten Beitragszeit ergeben sich drei Monate Anspruchszeit, bei acht Monaten vier Monate. Die maximale Laufzeit im Rahmen der neuen Anspruchszeiten soll fünf Monate betragen, wofür eine zehnmonatige Beitragszeit erforderlich ist. An diese neue Regelung schließt dann die bereits geltende Staffelung der Anspruchszeiten an, die ab einer Anwartschaft von zwölf Monaten zu einer Anspruchszeit von sechs Monaten führt.
- In der neuen Anspruchszeit sollen die Berechtigten denselben Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, beispielsweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, wie alle anderen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld haben.
- Nicht genutzte Ansprüche sollen wie im Arbeitslosengeld üblich bis zu vier Jahre mitgenommen und mit neu erworbenen Ansprüchen kombiniert werden können. Die geltenden Regelungen für die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen während des Arbeitslosengeldbezugs gelten auch während der neuen Anspruchszeiten.
- Im SGB II und SGB III soll eine befristete Vermittlungspause ermöglicht werden. Während dieser Zeit sind Arbeitslosengeld-I- und Arbeitslosengeld-II-Beziehende ausschließlich selbst für ihre berufliche Integration verantwortlich. Gegenüber den Agenturen und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen keine Teilnahme- oder Nachweispflichten. Die Vermittlungspause kann im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verabredet werden.

2. zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie unständig Beschäftigte, die gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 SGB III keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen und damit auch keine Ansprüche erwerben, besser abgesichert werden können.

Berlin, den 7. Februar 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die oftmals prekären Erwerbsbedingungen der KünstlerInnen und Kulturschaffenden (u.a. Schauspiel, Tanz, Bewegungskunst, Theater-, Film- und Fernsehproduktion), die Zunahme atypischer Beschäftigungsformen sowie die steigende Anzahl von befristeten Arbeitsverträgen sind lange bekannt. Auch im Wissenschaftsbereich werden immer mehr NachwuchswissenschaftlerInnen nur noch befristet und mit zunehmend kurzen Laufzeiten eingestellt: 83 Prozent der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen an Hochschulen arbeiten auf befristeten Stellen und 53 Prozent der abgeschlossenen Arbeitsverträge haben eine Vertragslaufzeit unter einem Jahr. In der Folge dieser Entwicklungen sind immer mehr Menschen nur ungenügend abgesichert, wenn sie ihren Job verlieren. Ziel der zum August 2009 eingeführten Sonderregelung in der Arbeitslosenversicherung (§123 Absatz 2 SGB III) war es daher, den sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit auch für Beschäftigte zu gewährleisten, deren Arbeitsverträge auf kurze Zeiträume befristet sind.

Grundsätzlich gilt zurzeit, dass nur Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer innerhalb von zwei Jahren mindestens zwölf Monate (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig gearbeitet hat. Flexibel Beschäftigte erreichen die erforderliche Anwartschaftszeit häufig nicht. Das sollte sich durch die befristete Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte ändern. Danach haben auch diejenigen Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Anwartschaftszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt haben und nachweisen können, dass sich die zurückgelegten Arbeitstage überwiegend aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ergeben, die jeweils vorher auf nicht mehr als sechs Wochen befristet war. Dabei darf ihr in den zwölf Monaten vor der Arbeitslosigkeit erzielt es Arbeitsentgelt die maßgebliche Bezugsgröße (2012 alte Bundesländer 31.500 Euro, neue Bundesländer 26.880 Euro) nicht übersteigen.

Bei ihrer Einführung wurde damit gerechnet, dass von dieser Sonderregelung ca. 7500 Menschen jährlich profitieren würden. Dies hätte zu Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von 15 Mio. Euro in 2009 und 50 Mio. Euro in den Folgejahren geführt (Bundestagsdrucksache 16/13442). Damit verbunden wären Einsparungen für Bund und Kommunen beim Arbeitslosengeld II von insgesamt rund 24 Mio. Euro pro Jahr.

Der Haushaltsausschuss wird jährlich über die Inanspruchnahme der Regelung unterrichtet. Demnach hatten in den ersten acht Monaten nach Einführung der Sonderregelung auf dieser Basis insgesamt 883 Personen einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt. Davon wurden 221 Anträge bewilligt, darunter für 84 Kulturschaffende. Dies hat zu Ausgaben bei der BA in Höhe von 1,57 Mio. Euro geführt. Im zweiten Berichtszeitraum (1. April 2010 - 31. März 2011) hatten 242 Personen - darunter 115 Kulturschaffende - nach der Sonderregelung Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies hat zu Ausgaben der BA in Höhe von 1,7 Mio. Euro geführt. Unter dem Strich ist die Bilanz der Sonderregelung verheerend: Statt 7500 flexibel tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Fall von Arbeitslosigkeit besser abzusichern, profitierten lediglich 242 kurz befristet Beschäftigte von ihr, dies sind lediglich 3,2 Prozent. Eine Erhebung zur Arbeits- und Lebenssituation von Schauspielerinnen und Schauspielern hat ergeben, dass für nahezu 70 Prozent der Befragten aufgrund ihrer speziellen Beschäftigungssituation trotz der Sonderregelung die Bedingungen für einen Arbeitslosengeldbezug nicht erfüllt sind. Zudem leben beispielsweise die Hälfte der Theater- und Tanzschaffenden, die in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, von Einkünften aus Kurzzeitengagements und Projektarbeit. Aufgrund der nicht nachzuweisenden Erwerbskontinuität bleiben auch sie bei Vertragsende oft vom Arbeitslosengeldbezug ausgeschlossen (vgl. Report Darstellende Künste 2010: 73f).

Mit der im Antrag vorgeschlagenen grundsätzlichen Neuregelung der Arbeitslosenversicherung wird eine neue Qualität der sozialen Absicherung von flexibel Beschäftigten erreicht. In Zukunft werden damit ohne komplizierte Sonderregelungen Beitragszeiten unterhalb der jetzigen regulären Anwartschaftszeit für die Gewährung von Leistungen berücksichtigt. Das Verfahren ist unbürokratisch, schafft Beitragsgerechtigkeit und erreicht die flexibel Beschäftigten tatsächlich. So wird eine bessere Absicherung der Künstlerinnen und Künstler, aber auch aller anderen kurz befristet Beschäftigten ermöglicht und deren Abrutschen in den Hartz-IV-Bezug verhindert. Während der neuen Anspruchszeiten ist einerseits ein Einkommensniveau in Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldanspruches sichergestellt, andererseits eine Weiterversicherung in den sozialen Sicherungssystemen gewährleistet. Insbesondere die Weiterversicherung auf Grundlage von 80 Prozent des vormaligen Arbeitsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung hilft, dort auftretende Nachteile atypischer Beschäftigung zu vermeiden, und stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Bezug von Arbeitslosengeld II dar.

Die vorgeschlagene befristete Vermittlungspause schafft eine neue Option zur Eingliederung in Arbeit. Sie setzt auf die Initiative der Arbeitslosen, die beispielsweise nach Abschluss eines Projektes ein neues akquirieren oder vorbereiten müssen und dies in Eigenregie tun. Für Kulturschaffende dienen die erwerbslosen Zeitabschnitte zwischen Engagements in der Regel der Vorbereitung auf die nächsten künstlerischen Projekte und/oder Engagements. Mit der vorgeschlagenen befristeten Vermittlungspause wird der veränderten Arbeitsorganisation und Auftragsstruktur in zahlreichen Branchen Rechnung getragen, denen die Vermittlungsaktivitäten der Agenturen oder der Jobcenter in der Regel nur ungenügend entsprechen.

Unständig Beschäftigte, deren jeweilige Jobs zeitlich auf weniger als eine Woche beschränkt sind, fallen zurzeit ganz aus der Arbeitslosenversicherung heraus (§ 27 Absatz 3 Satz 1 SGB III). Die ihnen zugestandene Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass unständig Beschäftigte keine reelle Chance haben, die Anwartschaftszeiten zu erfüllen. Dies bedeutet aber auch, dass sie im Falle von Arbeitslosigkeit auf die Grundsicherung angewiesen sind. Hiervon sind viele KünstlerInnen und Kulturschaffende, aber beispielsweise auch Messebauer betroffen. Auch für diese Beschäftigten müssen die Möglichkeiten für eine bessere soziale Absicherung ausgelotet werden.

elektronische Vorab-Fassung*